C 18/4

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

Sekretariat Basel, Aeschenvorstadt 4 Telephon (061) 24 58 88

Basel, 9. März 1964

Telegramm-Adresse «ASSOCIATIO» BASEL

Schweizerische Bundesanwaltschaft Sekretariat Schweiz der Interpol

Briefadresse Postfach BASEL 2

Bern

J.5 LU/CN

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT 11. MRZ.1964

Berufsgeheimhaltepflicht und Auskunftspflicht der Banken

Sehr geehrte Herren,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Februar 1964, mit dem Sie uns unter Hinweis auf eine Anfrage des amerikanischen Vertreters der Interpol in Washington vom 12. Februar 1964 um eine Stellungnahme zum Problem der Abgrenzung zwischen der Berufsgeheimhaltepflicht der schweizerischen Banken und ihrer Auskunftspflicht im internationalen Rechtshilfeverfahren ersuchen. Zu Ihrer Anfrage sowie zum Schreiben des amerikanischen Vertreters der Interpol möchten wir uns wie folgt äussern:

1. Inhalt und Natur der Berufsgeheimhaltepflicht der schweizerischen Banken

Entgegen der im Ausland weit verbreiteten Auffassung ist in der schweizerischen Rechtsordnung weder der Begriff noch der Inhalt des sogenannten Bankgeheimnisses normiert. Dieses wird in der Schweiz - und unseres Wissens auch in der ganzen übrigen freien Welt - in der Praxis als Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Umstände verstanden, die dem Bankier und seinen Angestellten aus ihren geschäftlichen Beziehungen zu ihren Kunden bekannt werden. Dabei wird die Geheimhaltepflicht - wiederum in Uebereinstimmung mit der im Ausland ebenfalls durchwegs vertretenen Auffassung - primär als vertragliche Pflicht betrachtet. Sie ist eine aus dem allgemeinen Bankvertrag zwischen der Bank und ihren Kunden fliessende Nebenpflicht, die angesichts des notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den beiden Partnern ungeachtet ihrer Erwähnung oder Nichterwähnung in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen besteht.

Die schweizerische Besonderheit besteht einzig darin, dass die Verletzung der Berufsgeheimhaltepflicht durch den Bankier und seine Angestellten im Bankengesetz (Art. 47) ausdrücklich mit Strafe bedroht wird. Mit di

Vorschrift anerkennt der Staat mindestens indirekt, dass an der Wahrung der Berufsgeheimhaltepflicht durch den Bankier auch ein gewisses öffentliches Interesse besteht. Das durch die Strafsanktion geschützte Gut ist u.E. dabei in erster Linie der Anspruch des Individuums auf eine geheime Privatsphäre und zwar auch im Vermögenssektor. Die Geschichte der Entstehung des Art. 47 zeigt aber, dass bei der Einführung dieser Strafsanktion daneben auch ähnliche Erwägungen eine Rolle spielten, wie sie später zur Schaffung des Straftatbestandes des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Interesse des Auslandes (Art. 273 StGB) führten.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier zu Ihrer Orientierung daran erinnert, dass die strafrechtliche Sanktion des Bruches des Bankgeheimnisses allerdings ebenfalls keine schweizerische Anomalie darstellt. Im europäischen Bereich kennt Oesterreich eine ähnliche Verschwiegenheitspflicht in seinem Kreditwesengesetz (§ 47, Abs.1); die nationalisierten und nach mehrheitlich vertretener, durch ein Urteil des Tribunal de Strasbourg bestätigter Doktrin auch die nicht nationalisierten französischen Banken gelten als Träger von Berufsgeheimnissen, die bei einem Geheimnisbruch nach Art. 378 des Code Pénal zu bestrafen sind; die Anwendung einer ähnlichen Bestimmung des niederländischen Strafrechtes (Art. 272 W.v.S.) auf die Banken scheint mindestens möglich; in Deutschland wird zur Zeit die Einführung einer strafrechtlichen Sanktion für die Verletzung des Bankgeheimnisses lebhaft diskutiert.

2. Auskunftspflicht der Banken

Das mit der Berufsgeheimhaltepflicht verbundene Recht, Dritten gegenüber Auskunft über Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit geschäftlichen Beziehungen zu Kunden zu verweigern, ist auch in der Schweiz nicht absolut. Ihm gehen eine ganze Reihe von Auskunftspflichten im höherwertigen Interesse des Staates oder der Allgemeinheit vor. Wo die schweizerische Rechtsordnung Dritten Zeugen-, Editions-, Auskunfts- oder Bescheinigungspflichten auferlegt, treffen diese immer auch den Bankier, soweit er nicht gleichzeitig als Träger von Berufsgeheimnissen ausdrücklich von dieser Pflicht befreit wird, was in der Regel allerdings nur selten erfolgt. Solche Auskunfts- oder Bescheinigungspflichten bestehen für den Bankier namentlich im Zivilprozessrecht, im Zwangsvollstreckungsrecht, im Eherecht, im Vormundschaftsrecht, im Erbrecht, im Bürgschaftsrecht, im Steuerrecht etc.

3. Insbesondere die Auskunftspflicht im Strafprozessrecht

Im Strafprozessrecht - das im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage besonders interessiert - ist das Bestehen einer Auskunftspflicht für den Bankier praktisch durchwegs zu bejahen. Dies gilt namentlich für das Bundesstrafprozessrecht, daneben aber auch für die Strafprozessordnungen fast aller Kantone, gemäss denen der Bankier nicht nur zeugnis-, sondern auch editionspflichtig im Hinblick auf alle Gegenstände, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sind, ist. Die Strafprozessordnungen der Kantone Neuenburg und Waadt räumen dagegen den Trägern von Berufsgeheimnissen – also auch dem Bankier – an sich ein Zeugnisverweigerungsrecht ein. Dieses Recht kann vom Richter von Fall zu Fall jedoch aufgehoben werden, was in der Praxis auch regelmässig erfolgt.

Auskunftsberechtigt sind dabei durchwegs nicht nur der Strafrichter im eigentlichen Prozessverfahren, sondern auch alle mit der Durchführung der Strafuntersuchung beauftragten Untersuchungsorgane.

4. Die Auskunftspflicht im internationalen Rechtshilfeverfahren

Wird die Schweiz von einem ausländischen Staate in einem Straffalle um Rechtshilfe ersucht, so ist der schweizerische Bankier auch hier gegenüber seinem örtlich zuständigen Richter, der die fragliche Prozesshandlung vornimmt, auskunftspflichtig. Die Voraussetzung dieser Rechtshilfe bildet allerdings eine entsprechende zwischenstaatliche Abmachung, die in der Regel in den Auslieferungsverträgen festgehalten ist. Die Schweiz kennt zur Zeit folgende derartige Verträge:

Argentinien: Auslieferungsvertrag vom 21. No-

vember 1906

Belgien: Vertrag vom 13. Mai 1874 über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern,

Uebereinkommen vom 11. September 1882

Brasilien: Auslieferungsvertrag vom 23. Juli 1932

Bundesrepublik
Deutschland: Auslieferu

Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874, Notenaustausch vom 6./23.

März 1936

Ecuador: Provisorisches Uebereinkommen vom 22.

Juni 1888 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den

Vollzug von Requisitorien.

Frankreich:

Vertrag vom 9. Juli 1869 über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern

Griechenland:

Auslieferungsvertrag vom 21. November

1910

Grossbritannien:

Auslieferungsvertrag vom 26. November 1880, Zusatzabkommen vom 19. Dezember

1934

Israel:

Auslieferungsvertrag vom 31. Dezember

1958

Italien:

Vertrag vom 22. Juli 1868 über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, Erklärung vom

30. März 1909

Japan:

Gegenrechtserklärung vom 16. April/ 12. Mai 1937 über die Rechtshilfe in

Strafsachen

Jugoslawien:

Auslieferungsvertrag vom 28. November 1887 zwischen der Schweiz und Serbien

1887 zwischen der Schweiz und Serbier

Luxemburg:

Auslieferungsvertrag vom 10. Februar

1876

Monaco:

Uebereinkunft vom 10. Dezember 1885 betr. die gegenseitige Auslieferung

von Verbrechern

Niederlande:

Auslieferungsvertrag vom 31. März 1898

Oesterreich:

Auslieferungsvertrag vom 10. März 1896, Notenaustausch vom 6. März 1926

Pakistan:

Notenaustausch vom 11. Dezember 1954/

28. November 1955

Paraguay:

Auslieferungsvertrag vom 30. Juni 1906

Polen:

Vertrag vom 19. November 1937 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in

Strafsachen

Portugal:

Vertrag vom 30. Oktober 1873 über gegenseitige Auslieferung von Verbre-

chern

Salvador:

Uebereinkunft vom 30. Oktober 1883 betr. die gegenseitige Auslieferung

von Verbrechern

Spanien: Auslieferungsvertrag vom 31. Au-

gust 1883

Türkei: Vertrag vom 1. Juni 1933 über die

Auslieferung und die Rechtshilfe

in Strafsachen

Ungarn: Auslieferungsvertrag vom 10. März

1896

<u>UdSSR</u>: Auslieferungsvertrag vom 17./5. No-

vember 1873 zwischen der Schweiz und Russland, Erklärung vom 22. Februar

1908

<u>Uruguay</u>: Auslieferungsvertrag vom 27. Februar

1923

<u>USA</u>: Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1900

Diese Abkommen enthalten <u>mit Ausnahme der Verträge mit</u> Grossbritannien und <u>USA</u> praktisch durchwegs Bestimmungen über die gegenseitige Rechtshilfe. Gemäss den Verträgen mit Argentinien, Brasilien, den Niederlanden, Paraguay, der Türkei und Uruguay wird die Rechtshilfe allerdings nur im Rahmen des Auslieferungsrechtes gewährt. Die Vereinbarungen mit Griechenland, Polen und der Türkei schliessen die Rechtshilfe in Fiskal- und Militärsachen ausdrücklich aus. Die Verträge mit Polen und der Türkei bestimmen ferner, dass auch bei Pressedelikten keine Rechtshilfe zu leisten ist.

Im Gegensatz zur Auslieferung, die im "Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande" eingehend geregelt wird, ist die Frage, wann die Rechtshilfe des Bundes zulässig und wie sie im Einzelfalle zu gewähren ist, gesetzlich nicht geordnet. Dagegen besteht zu dieser Frage eine langjährige Verwaltungspraxis. Nach dieser Praxis leistet die Schweiz - auch wenn diese Ausnahmen in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sind - bei politischen, militärischen, Fiskal- und Devisendelikten keine Rechtshilfe. Bei Fiskalvergehen wird die Rechtshilfe deshalb verweigert, weil die Schweiz gemäss Art. 11 des erwähnten Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 in diesen Fällen auch keine Auslieferungen gewährt. In Devisensachen wird keine Rechtshilfe erbracht, weil die Schweiz keine identischen Gesetzesvorschriften kennt, womit die Voraussetzung der Identität oder der gegenseitigen Strafbarkeit fehlt.

Ausländische Rechtshilfebegehren an die Schweiz werden in der Regel <u>auf diplomatischem Wege</u> gestellt. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-

departementes hat die Begehren darauf einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und dabei namentlich abzuklären, ob kein die Rechtshilfe ausschliessendes Vergehen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so leitet die genannte Abteilung das Gesuch an die zuständigen kantonalen Behörden weiter.

Wird die Frage, ob einem Rechtshilfebegehren materiell zu entsprechen sei, gestützt auf den einschlägigen Staatsvertrag sowie die erwähnte Praxis der Verwaltung bejaht und das Gesuch an den Kanton weitergeleitet, so hat der zuständige kantonale Richter die als Zeugen geladenen Banken einzuvernehmen. Eine Bank könnte sich dabei der Auskunftspflicht nur entziehen, wenn ihr die einschlägige kantonale Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Es können nämlich nur jene Rechtshilfebegehren gestellt werden, die sowohl nach dem prozessualen Gesetz des requirierenden ausländischen Staates sowie auch des requirierten Kantons zulässig sind. Nachdem - wie oben unter Ziffer 3 ausgeführt aber mit Ausnahme von Neuenburg und Waadt alle schweizerischen Kantone im Strafprozess eine Auskunftspflicht der Banken kennen, kann bei Rechtshilfegesuchen in Strafsachen in der Regel kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden. Selbst in den beiden genannten Kantonen ist damit zu rechnen, dass der requirierte Richter in den meisten Fällen eine um Zeugnis ersuchte Bank von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbinden

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Ihnen bei Ihrer Antwort an den amerikanischen Vertreter der Interpol in Washington dienlich sein können und grüssen Sie, sehr geehrte Herren,

mit vorzüglicher Hochachtung

x tull

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG